

## Hundesteuersatzung der Stadt Ahaus

Verzeichnis der Veränderungen:

---

Beschluss vom:	in Kraft getreten am:	Geänderte Regelungen:
23.10.2001	01.01.2002	§ 2 Satz 1 Euro- Anpassungssatzung
18.11.2004,	01.01.2005	§ 1 Abs. 2, §§ 2, 9, 10, 11
10.12.2020	01.01.2021	§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 7, 8, 9, 10

## **Hundesteuersatzung der Stadt Ahaus**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand. Steuerpflicht. Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Ahaus gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### **§ 2**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einer oder von mehreren Personen gemeinsam

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 54,00 €         |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 72,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 84,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**§ 3****Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Ahaus aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die Hundehaltende aus einer Einrichtung nicht nur vorübergehend übernehmen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für ein Jahr erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Abweichend von Satz 2 wird die Steuerbefreiung für Hunde nach Satz 1 unbefristet gewährt, wenn der Hund im Zeitpunkt der Übernahme aus der Einrichtung nachweislich das achte Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die hundehaltende Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

**§ 4****Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m im Radius entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Hunde, insbesondere Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Rettungs-, Such- oder Therapiehunde, die verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor der Prüfungsleitung eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten oder bestätigten Jagdaufsehenden, sofern diese einen gültigen Jagdschein innehaben und ein Jagdpachtnachweis sowie ein Jagderlaubnisschein vorgelegt werden. Durch Vorlage eines Nachweises über die Jagdgebrauchshundeprüfung ist die hinlängliche Eignung des Hundes als Jagdhund nachzuweisen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m im Radius entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, die Eigentümern und Eigentümerinnen oder Pachtenden zur Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 des Einkommensteuergesetzes dienen. Ausgenommen hiervon sind ruhende landwirtschaftliche Betriebe.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 des Sozialgesetzbuchs - Zwölftes Buch [SGB XII]), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 des Sozialgesetzbuchs - Zweites Buch [SGB II]) erhalten sowie für Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt.

## § 5

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Eine Ermäßigung für Hunde nach § 4 Abs. 1 Buchst. a), Buchst. c), Abs. 2 oder Abs. 3 wird für maximal einen Hund gewährt. Liegen zeitgleich die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a), Buchst. c), Abs. 2 oder Abs. 3 vor, ist die für Steuerpflichtige günstigste Regelung maßgebend; weitere dieser Ermäßigungen kommen nicht in Betracht.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist bei der Stadt zu stellen. Die Steuer wird ab Beginn des laufenden Kalendermonats in dem der Antrag bei der Verwaltung eingeht gem. § 3 befreit oder gem. § 4 ermäßigt, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Ahaus kann in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung und Steuerermäßigung noch vorliegen.

**§ 6****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die hundehaltenden Personen durch Geburt von einer von ihnen gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Wenn die Abmeldung nicht fristgemäß nach § 8 Abs. 2 erfolgt, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats des Erklärungseingangs bei der Stadt Ahaus, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Hund früher veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandenkam oder einging.
- (3) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt. § 8 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

**§ 7****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag der steuerschuldigen Person kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Eine Änderung der Zahlungsweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

**§ 8****Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Hundehaltende Personen sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihnen durch Geburt von einer von ihnen gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden, ist bei der Stadt Ahaus anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort der hundehaltenden Person, Name und Anschrift der bisherigen hundehaltenden Person, sowie die tierbezogenen Daten, insbesondere die Hunderasse, das Wurfdatum und die Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes mitzuteilen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z. B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/ die Anschaffung) vorzulegen.
- (1a) Mit der Anmeldung soll im Falle der Steuerpflicht eine jederzeit widerrufliche Ermächtigung zum Einzug der Hundesteuer von einem Konto einer steuerpflichtigen Person oder einer dritten Person bei einem Geldinstitut erteilt werden, sofern die Stadt Ahaus nicht wegen einer erheblichen Härte auf eine Einzugsermächtigung verzichtet. Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Stadt Ahaus nicht zu vertreten hat, trägt die steuerschuldige Person. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung einer Einzugsermächtigung aktiviert.
- (2) Hundehaltende haben den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft haben, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem sie aus der Stadt weggezogen sind, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehaltende Personen dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Hundehaltende sind verpflichtet, den beauftragten Personen der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird Hundehaltenden auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertretung sind verpflichtet, den beauftragten Personen der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im

Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 Abs. 3 der Abgabenordnung [AO]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch die Hundehaltenden verpflichtet.

- (5) Die Stadt Ahaus kann in regelmäßigen Abständen Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertretung zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Ahaus übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) - in der jeweils geltenden Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse oder des Wurfdatums anmeldet,
  3. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen beauftragter Personen der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
  4. als Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretung sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. als Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertretung entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Ahaus übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung (3. Änderungssatzung) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.